

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Unternehmensführung (HWK) nach § 42a HwO

Die Handwerkskammer Hamburg erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 16. September 2015 und der Vollversammlung vom 8. Dezember 2015 gemäß des § 42a der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Unternehmensführung (HWK):

§ 1 Ziel der Fortbildungsprüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

(1) Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 1 bis 9 durchführen.

(2) Durch die Prüfung Unternehmensführung (HWK) ist festzustellen, ob Prüfungsteilnehmer über die notwendigen Qualifikationen verfügen, um ein Unternehmen verantwortlich führen und die Ziele operativ umsetzen zu können. Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Marktbezogene und unternehmensinterne Prozesse im Unternehmen analysieren.
2. Die Organisation und Geschäftsprozesse des Unternehmens im Sinne der Unternehmensstrategie nachhaltig verbessern.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Unternehmensführung (HWK).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung in einem Handwerk oder
2. einen anerkannten Fortbildungsabschluss nach einer Regelung auf Grund der Handwerksordnung zum geprüften Fachmann und zur geprüften Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO, nach einer Regelung des Berufsbildungsgesetzes zum Industriemeister und zur Industriemeisterin, Fachwirt und Fachwirtin, Fachkaufmann und Fachkauffrau, Fachmeister und Fachmeisterin, Landwirtschaftsmeister und Landwirtschaftsmeisterin, oder einen Abschluss zum Staatlich geprüften Techniker und zur Staatlich geprüften Technikerin oder einen Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit vergleichbaren Qualifikationen und eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
3. eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder eine vergleichbare berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation und eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
4. einen Fortbildungsabschluss mit anderen einschlägigen Qualifikationen und eine mindestens dreijährige Berufspraxis nachweist.

(2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 2 genannten Aufgaben haben.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen (§ 42 b HwO).

§ 3 Gliederung der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung umfasst folgende Handlungsfelder:

1. Unternehmensführung und -organisation gestalten,
2. Rechnungswesen im Unternehmen gestalten sowie Finanzierung und Liquidität sichern,
3. Marketingkonzept und Kundenmanagement umsetzen,
4. Wertschöpfung optimieren.

§ 4 Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Handlungsfeld „Unternehmensführung und -organisation gestalten“ umfasst folgende Handlungsbereiche:

1. bestehendes Erfolgspotenzial im Unternehmen mit operativer Unternehmensplanung und -führung sichern sowie neues Erfolgspotenzial mit operativer Steuerung verfolgen,
2. vorhandene Führungs- und Organisationskonzepte und -strukturen überprüfen und strategiekonform anpassen,
3. Durchführung betrieblicher Aufträge und Projekte überwachen und steuern sowie dabei den Zusammenhang von Auftrags- und Projektorganisation und Unternehmenserfolg berücksichtigen,
4. betriebliche Abläufe erfassen, bewerten und nach der Unternehmensstrategie ausrichten,
5. organisatorische Veränderungsprozesse, insbesondere in den Betriebs- und Werkstätten, verfolgen und gestalten.

In diesem Handlungsfeld soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, die Unternehmensstrategie durch Maßnahmen der Unternehmensführung nachhaltig umsetzen kann.

(2) Handlungsfeld „Rechnungswesen im Unternehmen gestalten sowie Finanzierung und Liquidität sichern“ umfasst folgende Handlungsbereiche:

1. Jahresabschluss analysieren, Erfolgsrechnungen durchführen, Finanzkennzahlen und Führungsdaten bereitstellen und für strategische Entscheidungen nutzen,
2. Kosten- und Leistungsrechnung durchführen,
3. Betriebserfolg sichern, insbesondere mittels eines Controlling-Systems,
4. Kapitalbedarf ermitteln, Finanzplan aufstellen, Liquidität planen und sichern,
5. unterschiedliche Finanzierungsarten und Methoden der Kapitalbeschaffung strategiekonform bewerten,
6. Wirtschaftlichkeitsrechnungen, insbesondere bei Investitionen, durchführen,
7. Forderungsmanagement betreiben.

In diesem Handlungsfeld soll der Prüfling nachweisen, dass er mit geeigneten Finanzierungsstrategien und flexiblem Liquiditätsmanagement die Unternehmensstrategie nachhaltig unterstützen kann.

(3) Handlungsfeld „Marketingkonzept und Kundenmanagement umsetzen“ umfasst folgende Handlungsbereiche:

1. Marketingkonzept im Rahmen einer geplanten Unternehmensstrategie entwickeln,
2. Marketingstrategie kundenorientiert umsetzen,
3. betriebliche Standorte strategiekonform beurteilen,
4. strategisch bedeutsame Verhandlungen gestalten, hierfür geeignete Techniken anwenden,
5. Notwendigkeit des Kundenmanagements aufzeigen, Kundenmanagement gestalten.

In diesem Handlungsfeld soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, die Unternehmensstrategie mittels nachhaltiger Markt- und Kundenorientierung umsetzen zu können.

(4) Die Prüfung ist schriftlich anhand einer komplexen Situationsaufgabe handlungsbereichsübergreifend durchzuführen. Die Prüfungszeit beträgt mindestens 240 Minuten und höchstens 300 Minuten.

§ 5 Bestehensregelungen

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Wurde eine Prüfungsleistung von mindestens 30 und weniger als 50 Punkten erreicht, kann auf Antrag des Prüflings eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden.

Die mündliche Ergänzungsprüfung soll höchstens 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung in dem Handlungsfeld ist im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgehen.

§ 6 Befreiung von Prüfungsbestandteilen

(1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Handlungsfelder gemäß § 3 durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach dieser Rechtsvorschrift innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Eine vollständige Befreiung von allen Handlungsfeldern ist nicht zulässig.

(2) Der Fortbildungsprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

§ 8 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Hamburg vom 1. Februar 2012, in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Ausgefertigt:
Hamburg, 8.12.2015
Handwerkskammer Hamburg

Josef Katzer

Präsident

Henning Albers

Hauptgeschäftsführer